

RS OGH 1990/7/10 4Ob72/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1990

Norm

UrhG §46

UrhG §57 Abs2

Rechtssatz

Die Erkennbarkeit eines Zitates ist nur dann gegeben, wenn im unmittelbaren Zusammenhang auf seine Eigenschaft als Zitat hingewiesen wird; Aufklärungen an späterer Stelle eines Sprachwerkes reichen dafür nicht aus, weil keine Gewähr besteht, daß auch sie gelesen werden. Fehlt also - wie hier - bei Verwendung einzelner Teile eines fremden Sprachwerkes als Buchtitel jeder Hinweis auf das Zitat, dann liegt ein Plagiat vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 72/90

Entscheidungstext OGH 10.07.1990 4 Ob 72/90

Veröff: MR 1990,227 (M Walter) = ÖBl 1990,283 = WBl 1990,382 = ecolex 1990,679

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0076648

Dokumentnummer

JJR_19900710_OGH0002_0040OB00072_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at